



Der Magistrat

Allgemeine Informationen über die Wohnungsvermittlungsstelle

Amt für Wohnungswesen
Wohnungsvermittlung

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

1. Grundsätzliches

Die Vermittlung von sozial geförderten Wohnungen (Sozialwohnungen) in der Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgt durch das Amt für Wohnungswesen. Um eine "Sozialwohnung" vermittelt zu bekommen, muss bei der Wohnungsvermittlungsstelle ein Formantrag gestellt werden. Die Vermittlung erfolgt nach den derzeit gültigen Registrier- und Vergaberichtlinien der Wissenschaftsstadt Darmstadt für eine sozial geförderte Wohnung. Ein Rechtsanspruch auf eine Wohnungsvermittlung besteht nicht.

2. Voraussetzungen für eine Registrierung

Das Einkommen des Bewerbendenhaushaltes muss innerhalb der für den sozial geförderten Wohnungsbau geltenden Einkommensgrenzen liegen und auch die sonstigen gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.

bereinigtes Bruttoeinkommen für geringe Einkommen:

1 Pers.	18.166 €
2 Pers.	27.561 €
3 Pers.	33.826 €
4 Pers.	40.091 €

Für jede weitere Person 6.265 €

bereinigtes Bruttoeinkommen für: mittlere Einkommen:

1 Pers.	21.799 €
2 Pers.	33.073 €
3 Pers.	40.591 €
4 Pers.	48.109 €

Für jede weitere Person 7.518 €

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder nach dem Einkommenssteuergesetz, erhöht sich die Einkommensgrenze um 833 € jährlich für jedes Kind.

Die Registrierung wirkt für die Dauer eines Jahres bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Registrierung erfolgte. Sie wird auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3. Dringlichkeitsstufen

Die Vermittlung von sozial geförderten Wohnungen erfolgt nach Dringlichkeit. Bei der Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe bleiben die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten herbeigeführten Umstände unberücksichtigt. Nachfolgend sind auszugsweise Beispiele genannt:

bitte wenden



Dringlichkeitsstufe 1 (höchste Priorität):

- Bewerbende, die in Darmstadt leben, keine eigene Wohnung haben und von der Obdachlosenbehörde untergebracht sind,
- Bewerbende, die zur Räumung der bisherigen in Darmstadt befindlichen Wohnung rechtskräftig gerichtlich verpflichtet sind,
- Bewerbende, die nach einer Trennung oder Scheidung die bisherige gemeinsame Wohnung in Darmstadt verlassen müssen,
- Bewerbende, die im Frauenhaus Darmstadt Unterkunft gefunden haben, oder nachweislich in Darmstadt wohnhaft waren und aufgrund von Gewalterfahrung außerhalb in einem Frauenhaus Unterkunft gefunden haben,
- Bewerbende, die in einer zu großen sozial geförderten Wohnung in Darmstadt leben und in eine kleinere Wohnung umziehen möchten, damit der Wohnraum entsprechend anderen registrierten Bewerbenden zur Verfügung gestellt werden kann, werden vorrangig und ohne Berücksichtigung der Registrierdauer versorgt (Wohnungstausch).

Dringlichkeitsstufe 2:

- Bewerbende, denen Wohnungsverlust in Darmstadt durch form- und fristgerechte Kündigung droht,
- Bewerbende, die in Darmstadt wohnhaft sind und als 1-Personen-Haushalt weniger als 30 m² Wohnfläche, als 2-Personen-Haushalt weniger als 45 m² Wohnfläche, als 3-Personen-Haushalt weniger als 55 m² Wohnfläche und als 4-Personen-Haushalt weniger als 65 m² Wohnfläche haben. Für jede weitere Person sind 5 m² hinzuzurechnen,
- Bewerbende, die ihre Wohnung in Darmstadt nachweislich aufgrund schwerwiegender Erkrankung aufgeben müssen,

Dringlichkeitsstufe 3:

Bewerbende, die nicht in die Stufen 1 oder 2 eingeordnet werden können.

4. Wohnungsangebot

Die Wohnungsvermittlungsstelle schlägt den Vermietenden der sozial geförderten Wohnungen mehrere Bewerbende vor. Aus den Vorschlägen suchen sich die Vermietenden selbstständig einen Bewerbenden aus und schließen einen Mietvertrag ab.

Bewerbende, die auf ein Wohnungsangebot nicht reagieren oder ohne erkennbare triftige Gründe das Wohnungsangebot ablehnen, obwohl es den Suchkriterien und den gesetzlichen Ansprüchen entspricht, werden ein halbes Jahr von der Vermittlung ausgeschlossen.

Sie können bei Antragstellung eine Auswahl an bevorzugten Wohngebieten sowie Ausstattungsmerkmale treffen, jedoch sollten Sie davon ausgehen, dass jede Einschränkung zu einer Verlängerung Ihrer Wartezeit führt.

Auch ohne Wohngebietsbeschränkung müssen Sie mit Wartezeiten von mehreren Monaten bis hin zu mehreren Jahren rechnen. Bedenken Sie deshalb Ihre Wohnungswünsche gut und wägen Sie ab, zwischen der Dringlichkeit Ihrer Wohnungsbewerbung und Ihren Vorstellungen zur künftigen Wohnung.